

Planfeststellungsantrag gemäß § 65 Abs. 1 UVPG
Redundante Neuverlegung Riedleitung – Süd-Teil
Hessenwasser GmbH & Co. KG
RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79e 06.03/15-2020/5

Gemarkung Wolfskehlen
Optimierung im Trassenabschnitt km 12+660 bis 13+400



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zielsetzung und Zusammenfassung der Trassenoptimierung.....	3
2. Ausgangslage zur Trassenplanung	3
2.1. Trasse am Natura2000-Gebiet / Vogelschutzgebiet.....	3
2.2. Lage des Schachtbauwerks (Flur 13, Flurstück 155)	4
3. Vorgeschlagene Optimierung.....	5
3.1. Verschiebung der Leitung durch veränderte Anordnung des Arbeitsstreifens	5
3.2. Veränderte Lage des Schachtbauwerkes	6
3.3. Veränderte Inanspruchnahme der Flurstücke	7
4. Erläuterung zur CEF-Maßnahme	8
4.1. Verschiebung der Lage der CEF-Fläche.....	9
Anhang.....	10



1. Zielsetzung und Zusammenfassung der Trassenoptimierung

Für den Trassenabschnitt des Vorhabens *Redundante Neuverlegung Riedleitung – Süd-Teil (R2S)* der Hessenwasser in der Gemarkung Wolfskehlen, Flur 13, der an das Natura2000-Gebiet / Vogelschutzgebiet (VSG) angrenzt, wurden bereits in der Planungsphase Optimierungen umgesetzt (*siehe Kapitel 2.1*), um die Interessen der privaten Eigentümer, die landwirtschaftliche Nutzung und die naturschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Folglich wurde die Trasse parallel zum Vogelschutzgebiet auf landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant. Die privaten Eigentümer dieser Flächen wünschten im Rahmen der Anhörung zum Planfeststellungsverfahren eine Verlegung der Trasse in den südlich der Felder verlaufenden Grasweg. Eine solche Verlegung, die eine Inanspruchnahme des Natura2000-Gebietes / Vogelschutzgebietes (VSG) bedeuten würde, hat die Obere Naturschutzbehörde aus naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gründen ausgeschlossen.

Daher wurde nach einer weiteren Optimierung gesucht, die den im Genehmigungsprozess vorgetragene Wünsche der Eigentümer so weit wie möglich entspricht. Diese Optimierung wird nachfolgend beschrieben (*siehe Kapitel 3.1*). Sie führt im Ergebnis zu einer Verschiebung der Trasse um rund 9 Meter nach Süden, so dass der Schutzstreifen der Leitung am Grasweg angrenzt. Die geplante, temporäre CEF-Maßnahme, die im Schutzstreifen vorgesehen ist, wird damit ebenfalls um 9 Meter nach Süden verschoben und in diesem Dokument beschrieben (*siehe Kapitel 4*).

Seitens des Eigentümers des Flurstücks 155 wurde darum gebeten, den geplanten Tiefpunktschacht in den öffentlichen Asphaltweg zu verlegen. Hierzu wurde ein Plan erstellt, der die veränderte Lage des Schachtes darstellt. Das Flurstück 155 wird nun randlich durch Einstiegsöffnungen sowie von Be-/Entlüftungshauben inklusive Poller beansprucht (*siehe Kapitel 3.2*).

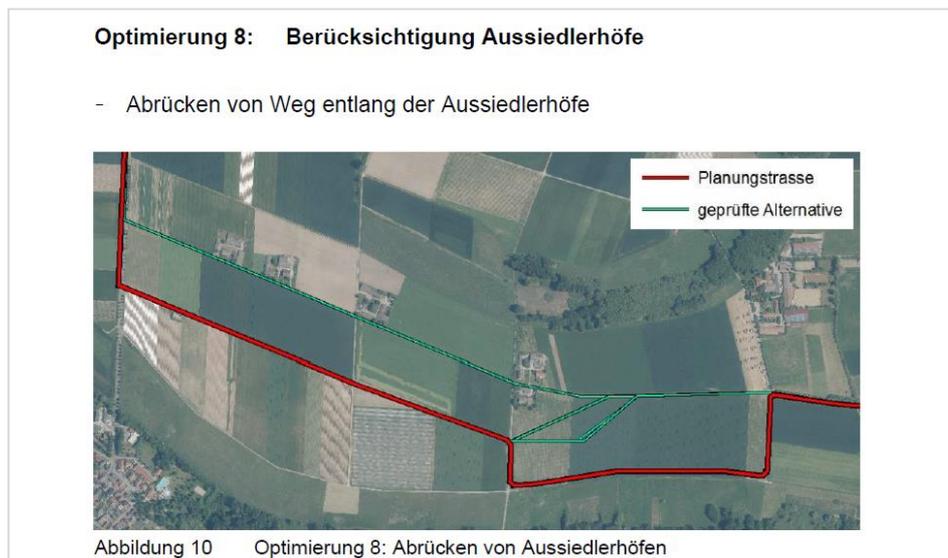
Die privaten Eigentümer und die Stadt Riedstadt werden gebeten, dem optimierten Trassenverlauf mit der Verschiebung des Tiefpunktschachtes sowie, soweit betroffen, der CEF-Maßnahme zuzustimmen.

2. Ausgangslage zur Trassenplanung

2.1. Trasse am Natura2000-Gebiet / Vogelschutzgebiet

In der Gemarkung Wolfskehlen wurde für die geplante *Redundante Neuverlegung Riedleitung – Süd-Teil (R2S)* die Trasse nahe des Natura2000-Gebietes in landwirtschaftlich genutzter Fläche als Ergebnis eines bereits erzielten Kompromisses beantragt (vgl. Planfeststellungsantrag, Anlage 6.1 UVP-Bericht, Optimierung 8, S. 19). Die Trasse wurde also unter Berücksichtigung des Schutzstreifens der Trasse soweit wie unter naturschutzrechtlichen Aspekten möglich in Richtung des Natura2000-Gebietes / Vogelschutzgebietes (VSG) geplant.

Nach Verlegung der Leitung ist eine landwirtschaftliche Nutzung im Schutzstreifen, inkl. Tiefenlockerungsarbeiten bis zu einem Meter möglich. Folientunnel mit Erdkern bis zu einer Tiefe von einem Meter können eingesetzt werden. Lediglich leitungsbeeinträchtigende Vorhaben wie insbesondere die Anpflanzung von tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern sowie eine Gebäudebebauung ist über der Leitungstrasse (Leitung und Schutzstreifen) künftig nicht mehr möglich.



Im Zuge der Anhörung zum Planfeststellungsantrag R2S wurde seitens betroffener Landwirte oder Pächter eine Verlegung der Trasse in den Grasweg, der südlich der landwirtschaftlich genutzten Flächen angrenzend zum Vogelschutzgebiet (VSG) / Natura 2000-Gebiet liegt, gefordert.

Im **Ortstermin am 08. Juni 2022** wurde seitens der Planfeststellungsbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt (RP DA), eine Verlegung der Leitung auf einer Länge von rd. 700 Metern, die eine Inanspruchnahme der Flächen des Vogelschutzgebietes / Natura 2000-Gebietes als Arbeitsstreifen und/oder Schutzstreifen bedeuten würde, ausgeschlossen.

2.2. Lage des Schachtbauwerks (Flur 13, Flurstück 155)

Seitens des Eigentümers des Flurstücks 155 (Gemarkung Wolfskehlen, Flur 13) wurde gefordert, die Lage des geplanten Schachtbauwerkes – es handelt sich dabei um einen Tiefpunktschacht – so in den öffentlichen Weg zu verlegen, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche durch das Schachtbauwerk entfällt.

3. Vorgeschlagene Optimierung

3.1. Verschiebung der Leitung durch veränderte Anordnung des Arbeitsstreifens

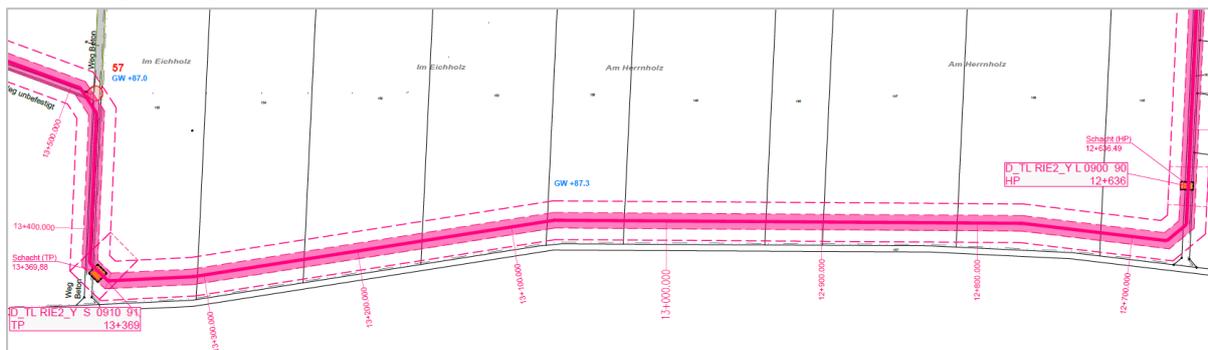
Unter der Maßgabe, dass aus naturschutzrechtlichen Gründen eine Inanspruchnahme der Flächen des Vogelschutzgebietes / Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen ist, kann eine Verlegung der Leitung im Trassenabschnitt der Stationierung km 12+650 bis ca. km 13+400 weiter an den Rand der landwirtschaftlich genutzten Flächen so erfolgen, dass die Leitung innerhalb des unverändert 25 Meter breiten Arbeitsstreifens mit einem nördlich der Trasse liegenden Arbeitsbereich errichtet wird. Die Leitungsachse verläuft also nicht mehr mittig innerhalb des Arbeitsstreifens, sondern asymmetrisch (siehe Antragsunterlagen, Anlage 2.2.2, Regelquerschnitt). Die temporäre Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen durch den Arbeitsstreifen verändert sich in diesem Bereich nicht.

Die beschriebene Verschiebung der Trasse hat zur Folge, dass:

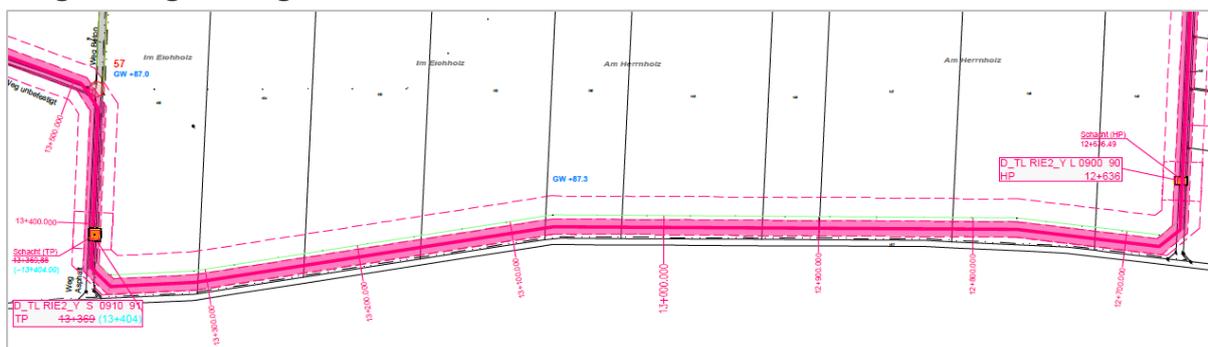
- sich die Achsenmitte der Trasse ca. 9 Meter in Richtung Süden verschiebt,
- der Schutzstreifen der Leitung damit am Feldrand liegt,
- der Oberboden nicht mehr am Rohrgraben zwischengelagert, sondern abtransportiert und auf der Lagerfläche zwischengelagert werden muss und

Die veränderte Lage ist dem beigefügten Lageplan 2.2.4.8_LP08 zu entnehmen und ausschnittsweise hier dargestellt:

Beantragte Lage der Trasse:



Vorgeschlagene Lage der Trasse

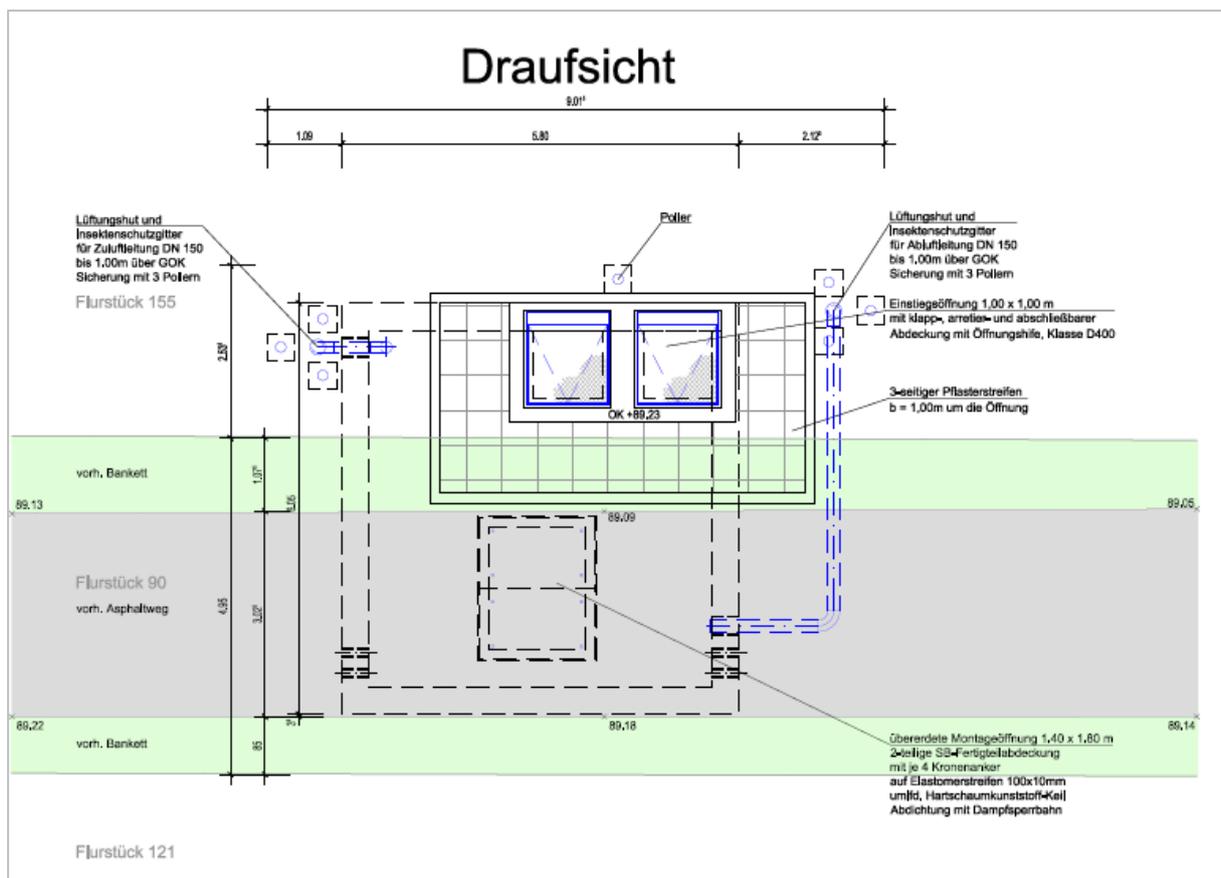


3.2. Veränderte Lage des Schachtbauwerkes

Mit der Verschiebung der Leitungstrasse wird das Schachtbauwerk (Tiefpunktschacht) umgeplant und so weit wie technisch möglich von der Stationierung km 13+369 in die öffentliche Wegeparzelle (Gemarkung Wolfskehlen, Flur 13, Flurstück 90) nach Stationierung km 13+404 verschoben.

Die Montageöffnung des Schachtbauwerkes liegt somit innerhalb der befestigten Wegefläche; die Einstiegsöffnungen, mit einem so weit wie möglich minimierten Pflasterstreifen, befinden sich im Feldrand des Flurstücks 155. Dorthin werden auch die Be- und Entlüftungshauben nebst der Poller-Sicherung, die dem Anfahrerschutz dienen, ausgerichtet.

Weitere Details können dem beigefügten Regelplan Tiefpunktschacht 2.2.8.15_RPL_TP entnommen werden. Die nachfolgende **Planzeichnung** verdeutlicht die **Lage des Schachtbauwerkes** innerhalb der Wegeparzelle bestehend aus Asphaltweg und unbefestigter, beidseitiger Bankette (Flurstück 90) und des angrenzenden Flurstücks 155.





3.3. Veränderte Inanspruchnahme der Flurstücke

Insgesamt verändert sich durch die Verlegung des Schachtbauwerkes und durch die Verschiebung der Trasse in südliche Richtung die Betroffenheit der nachfolgend genannten Flurstücke in der Gemarkung Wolfskehlen.

Übersicht der betroffenen Flurstücke infolge veränderte Inanspruchnahme

Art der Nutzung des Flurstücks	Gemarkung Wolfskehlen			Beantragt (Planfeststellungsverfahren)		
	Flur	Flurstück	Flurstücksgröße gesamt	Dauerhafte Inanspruchnahme (Schutzstreifen)	Temporäre Inanspruchnahme (Arbeitsstreifen)	Betriebsflächen (Schacht)
Landwirtschaftliche Nutzung	14	121	17.907 m ²	305 m ²	1.997 m ²	--
Wegeparzelle	14	90	1.468 m ²	568 m ²	1.389 m ²	2 m ²
Landwirtschaftliche Nutzung	13	155	19.016 m ²	952 m ²	1.931 m ²	34 m ²
Wegeparzelle	13	143	1.259 m ²	1.099 m ²	1.170 m ²	13 m ²
Landwirtschaftliche Nutzung	13	183	22.466 m ²	120 m ²	543 m ²	--

Grund der Veränderung	Gemarkung Wolfskehlen			Veränderung mit Vorschlag		
	Flur	Flurstück	Flurstücksgröße gesamt	Dauerhafte Inanspruchnahme (Schutzstreifen)	Temporäre Inanspruchnahme (Arbeitsstreifen)	Betriebsflächen (Schacht)
Veränderung des Schutzstreifens infolge Verlängerung der Leitung	14	121	17.907 m ²	+ 16 m ²	unverändert	--
Schacht verlegt in Wegeparzelle; aus Schutzstreifen wird Schachtfäche	14	90	1.468 m ²	- 15 m ²	unverändert	+ 38 m ²
Schacht verlegt in Wegeparzelle; die Arbeitsfläche in der Kurve ("Schachtecke") verringert sich	13	155	19.016 m ²	unverändert	-179 m ²	- 10 m ²
Veränderung des Schutzstreifens infolge Verlängerung der Leitung	13	143	1.259 m ²	+ 34 m ²	unverändert	unverändert
Veränderung des Schutzstreifens infolge Verlängerung der Leitung	13	183	22.466 m ²	+ 14 m ²	unverändert	--



Für die anderen Flurstücke in diesem Trassenbereich ergibt sich keine Änderung in der temporären und dauerhaften Inanspruchnahme der Flächen, also in der Gemarkung Wolfskehlen, Flur 13 betreffend die Flurstücke:

- 154
- 153
- 152
- 150
- 149
- 148
- 147
- 146
- 145

4. Erläuterung zur CEF-Maßnahme

Hessenwasser hat als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG) beantragt, den vorgesehenen Schutzstreifen der Wasserleitung (10 m Breite) für eine CEF-Maßnahme mit einer Dauer von insgesamt ca. zwei Jahren zu nutzen (vgl. Antragsunterlage, Anlage 4.1.1, Artschutzrechtliche Prüfung, Kap. 7.2).

Im Rahmen der Anhörung hat Hessenwasser den Planfeststellungsantrag erläutert und bestätigt, dass:

- die Maßnahme auf ca. zwei Jahre für die Bauphase beantragt und damit befristet ist. Die CEF-Fläche für die CEF-Maßnahme wird danach zurückgebaut und der landwirtschaftlichen Nutzung wieder überführt.
- eine Blühwiese mit Regio-Saatgut angelegt (90% Kräuter, 10% Gräser) wird,
- keine Gehölze d.h. Hecken, Büsche o.ä. vorgesehen sind,
- ein Pestizideinsatz auf den angrenzenden Feldern weiterhin möglich ist.

Im Vor-Ort-Termin mit der Planfeststellungsbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt, **am 06. Juni 2022** wurde bestätigt, dass mit einer Nebenbestimmung geregelt wird, dass die CEF-Maßnahme wie beantragt temporär ist (ca. zwei Jahre) und die Fläche anschließend wieder in Ackerland zurückgeführt werden wird.

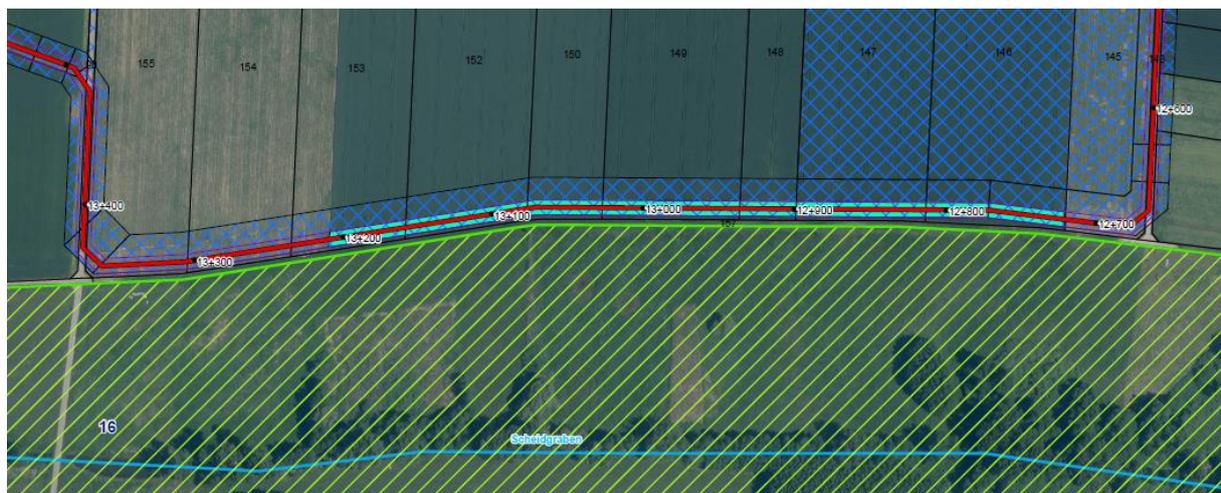
4.1. Verschiebung der Lage der CEF-Fläche

Mit der in Punkt 3.1 beschriebenen, veränderten Lage der Leitung und des Schutzstreifens verschiebt sich die Lage der CEF-Fläche ebenso um 9 Meter nach Süden. Diese rückt bis an den Grasweg heran. Die Funktionalität der Maßnahme ist weiterhin vollständig gegeben.

Die betroffenen Flurstücke in der Gemarkung Wolfskehlen, Flur 13 bleiben unverändert:

- 153
- 152
- 150
- 149
- 148
- 147
- 146

Lage der CEF-Fläche im Schutzstreifen der Leitungstrasse:



Legende:

Legende

Geplantes Vorhaben

 Planungstrasse

 Stationierung

 Bauflächen

 CEF-Maßnahme Rebhuhn

 Schutzstreifen

Schutzgebiete

 12 Vogelschutzgebiet 6217-403 "Hessische Altneckarschlingen" mit Nummerierung der Teilgebiete



Anhang

- Lageplan 2.2.4.8_LP08
- Regelplan des Schachtbauwerkes, 2.2.8.15_RPL_TP